

## Ausstellungsinformationen und Messebedingungen

Für die Teilnahme als Aussteller am Maritimen Markt der Veranstaltung „Internationale Bodenseewoche“ gelten folgende Ausstellungsbedingungen. Sie gelten in Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Internationalen Bodenseewoche (IBW).

### § 1 Veranstalter, Veranstaltungsort

Veranstalter der „Internationalen Bodenseewoche“ ist der Verein:

Internationale Bodenseewoche e.V., Hafenstr. 7, DE-78462 Konstanz

Die Veranstaltung findet „open air“ am Hafengelände der Stadt Konstanz statt.

### § 2 Termine, Öffnungszeiten

Veranstaltungstermin, Anmeldefristen für Aussteller

Internationale Bodenseewoche: 23. Mai 2019 bis 26. Mai 2019

Anmeldungsende: 22. März 2019

Frühbucherrabatt (10 %) auf die Standmiete bis: 31. Januar 2019

Anmeldungen nach dem 22. März 2019 werden berücksichtigt sofern freie Plätze vorhanden sind, die Aussteller können jedoch nicht mehr ins Veranstaltungsmagazin aufgenommen werden.

Öffnungszeiten Maritimer Markt

Donnerstag:	12:00 – 18:00 Uhr
Freitag, Samstag:	10:00 – 18:00 Uhr
Sonntag:	10:00 – 17:00 Uhr

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand zu diesen Öffnungszeiten ordnungsgemäß zu besetzen. Darüber hinaus steht es ihm frei, seinen Stand am Abend auch nach den offiziellen Öffnungszeiten besetzt zu halten. Allerdings hat er dann mit Beeinträchtigungen zu rechnen, insbesondere am Sonntag durch bereits abbauende Aussteller.

### § 3 Auf- und Abbau

1. Aufbau

Mittwoch, 22. Mai 2019:	16:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag, 23. Mai 2019:	08:00 – 10:00 Uhr

2. Abbau

Sonntag, 26. Mai 2018:	17:00 – 21:00 Uhr
------------------------	-------------------

Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die Auf- und Abbauzeiten zu halten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und mit dem Veranstalter abzusprechen.

Stände, die am Donnerstag, 23. Mai 2019, 10:00 Uhr nicht belegt sind und für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes ausgestattet bzw. anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Standmietbetrag sowie die Gestaltungskosten des Standes.

### § 4 Ausstellungsfläche, Standbebauung

Ausstellungsfläche

Die Mindeststandfläche an Land beträgt 9 m<sup>2</sup>. Bei Imbisswägen sind ausklappbare Flächen bei der Flächenberechnung mit anzugeben. Ab einer Ausstellungsfläche von 16 m<sup>2</sup> kann, nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter, zusätzlich ein Boot auf dem Veranstaltungsgelände ausgestellt werden, siehe auch

§ 5 „Preise“.

Die Mindestfläche eines Wasserliegeplatzes beträgt 15 m<sup>2</sup> bei einer Mindestlänge von 10 m. Die Flächenberechnung erfolgt über die Bootsmaße (Länge x Breite). Zu Präsentationszwecken ist eine Standfläche von 9 m<sup>2</sup> an Land reserviert, in der Nähe des Wasserliegeplatzes, siehe auch § 5 „Preise“.

#### Standbebauung

Im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes sind eigene Zelte nicht gestattet. Der Veranstalter stellt hierfür weiße Miet-Pagodenzelte zur Verfügung. Die Pagodenzelte haben einen Boden, ihre Wände sind abnehmbar.

#### § 5 Preise

Alle im Folgenden genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

#### Standmiete

Die Miete für die Ausstellungsfläche an Land beträgt für gewerbliche Aussteller, die mit eigenem Ausstellungs-/ Imbisswagen anreisen:

Premiumlage: <small>Zone A, B &amp; C</small>	85,00 €/m <sup>2</sup>
Standardlage: <small>Zone D</small>	75,00 €/m <sup>2</sup>

Für gewerbliche Aussteller, die ein Pagodenzelt anmieten, beträgt die Standmiete:

Premiumlage: <small>Zone A, B &amp; C</small>	65,00 €/m <sup>2</sup>
Standardlage: <small>Zone D</small>	55,00 €/m <sup>2</sup>

Für gemeinnützige Vereine beträgt die Standmiete 30,00 €/m<sup>2</sup>. Sie werden in begrenzter Anzahl in der Standardlage angesiedelt.

#### Die Miete für Wasserliegeplätze beträgt

bei 15,00 – 25 m <sup>2</sup> :	65,00 €/m <sup>2</sup>
bei 25,01 – 45 m <sup>2</sup> :	62,00 €/m <sup>2</sup>
ab 45,01 m <sup>2</sup> :	59,00 €/m <sup>2</sup>

#### Die Standmiete enthält:

- die Gesamtorganisation der Ausstellung
- die Ausstellungsfläche
- die allgemeine Werbung für die Veranstaltung
- die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes (ohne Standreinigung)
- die Versicherung der Haftpflichtansprüche, die dem Veranstalter aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auferlegt sind
- ab einer Ausstellungsfläche von 16 m<sup>2</sup> an Land eine zusätzliche Fläche für die Ausstellung eines Bootes auf dem Veranstaltungsgelände (nur in Absprache mit dem Veranstalter)
- für Wasserliegeplätze zusätzlich eine Standfläche von 9 m<sup>2</sup> an Land. Die Miete für das Pagodenzelt (3 x 3 m) wird separat abgerechnet.

Der Frühbucherrabatt von 10 % wird nur auf die Standmiete gewährt.

#### Mietpreise für Pagodenzelte

Größe:	3 x 3 m	4 x 4 m
Preis:	380,00 €	440,00 €

Die Mietpreise (netto) für Pagodenzelte verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung und beinhalten den Auf- und Abbau.

## § 6 Servicepauschale

Für folgende Leistungen wird obligatorisch für jeden Aussteller, unabhängig von der gebuchten Fläche eine Pauschalgebühr (Servicepauschale) erhoben, in Höhe von 170,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.:

- ⤴ 1 Stromanschluss 230 V / 2,5 kW inkl. Verbrauch,
- ⤴ Bewachung des Veranstaltungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten durch patrouillierendes Sicherheitspersonal
- ⤴ Medieneinträge
- ⤴ Bereitstellung von Ausstellerparkflächen (1 Parkplatz pro Aussteller)
- ⤴ Abfallentsorgung, siehe auch § 9 Abfallentsorgung und Reinigung

## § 7 Zusätzlich buchbare Leistungen

Folgende Leistungen können zusätzlich gebucht werden:

- ⤴ Starkstrom, erweiterte Strom- und Wasseranschlüsse und Mietmöbel (siehe gesonderte Preisliste)
- ⤴ Anzeige im Veranstaltungsmagazin (siehe gesonderte Preisliste)
- ⤴ Standwache auf eigene Rechnung

## § 8 Zahlungsbedingungen

6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhält der Aussteller die Rechnung über die in Ausstellungsfläche und Standbebauung genannten und von ihm gebuchten Leistungen. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Liegt dem Veranstalter ein SEPA-Lastschriftmandat des Ausstellers vor, wird der Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt einmalig vom Konto des Ausstellers abgebucht.

Erfüllt der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 9 Abfallentsorgung und Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Stands verpflichtet. Für seine Abfallentsorgung stehen Abfallcontainer bereit. Sondermüll hat der Aussteller gemäß gesetzlicher Verordnung separat zu entsorgen.

Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Abfälle oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

Im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen ist der Aussteller grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet.

## § 10 Fotografie, Film- und Videoaufnahmen

Der Veranstalter, und mit seiner Zustimmung Presse und Fernsehen, sind berechtigt, für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen Film- und Videoaufnahmen sowie Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und unentgeltlich zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht.

## § 11 Kommunikation

Der Veranstalter bedient sich moderner Medien. Die Kommunikation über Internet und E-Mail steht gleichberechtigt zu Fax- und Briefverkehr. Änderungen der Postanschrift oder bei den elektronischen Medien müssen unverzüglich angegeben werden. Der Aussteller haftet für alle Umstände, die sich durch Fehlleitungen der Nachrichten ergeben.

Stand: November 2018